

# Gesetz zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag

Inkrafttreten: 30.06.2022  
Fundstelle: Brem.GBl. 2022, 205

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

Dem am 15. Dezember 2021 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten [Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag](#) wird zugestimmt. Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der [Zweite Medienänderungsstaatsvertrag](#) nach seinem [Artikel 3](#) Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.  
1)

## Fußnoten

1) [Gemäß Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 397) ist der Staatsvertrag am 30. Juni 2022 in Kraft getreten.]

## Anlage

### Zweiter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, nachstehenden Staatsvertrag:

### **Artikel 1**

[Änderungsanweisungen zum [Medienstaatsvertrag](#)]

### **Artikel 2**

[Änderungsanweisungen zum [Jugendmedienschutz-Staatsvertrag](#)]

### **Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung der in den [Artikeln 1](#) und [2](#) geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der

Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.<sup>1)</sup>

- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des [Medienstaatsvertrages](#) und des [Jugendmedienschutz-Staatsvertrages](#) in den Fassungen, die sich aus den [Artikeln 1](#) und [2](#) ergeben, mit neuem Datum bekannt zu machen.

## Fußnoten

- <sup>1)</sup> [Gemäß Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 397) ist der Staatsvertrag am 30. Juni 2022 in Kraft getreten.]